

Beantwortung einer Anfrage der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 30.05.2018

Sitzung des Kreistages am 20.06.2018

zu Vorlage Nr.: 1318/14-20/I

Tagesordnungspunkt	16.1.	- öffentlich -
Betreff: Anfrage der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 30.05.2018 "Datenschutzgrundverordnung"		

Vorbemerkung:

Die neuen Regelungen zum Datenschutz, namentlich

- die EU-Datenschutzgrundverordnung, die am 25.05.2018 in Kraft getreten ist,
- sowie die nationalen Umsetzungsgesetze wie z.B. das (erst) am 24.05.2018 verkündete Gesetz zur Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Nordrhein-Westfälisches Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU – NRWDSAnpUG-EU), mit welchem vorwiegend das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) grundlegend neugefasst worden ist,

beinhalten insbesondere für den privaten und gewerblichen Bereich deutliche Verschärfungen der bisher geltenden Datenschutzgesetze. Darüber hinaus sind die neuen Regelungen im öffentlichen Bereich grds. anzuwenden.

Für den Bereich der öffentlichen Verwaltung gilt allerdings, dass gerade sie – die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und sonstigen Einrichtungen - schon in der Vergangenheit umfangreichen Datenschutzregelungen unterlagen.

Zudem war das bisher bestehende deutsche Datenschutzrecht im EU-Vergleich bereits sehr detailliert geregelt.

Vor diesem Hintergrund war die Kreisverwaltung des Oberbergischen Kreises bereits in den vergangenen Jahren an zahlreiche datenschutzrechtliche Vorgaben gebunden und hatte zahlreiche Maßnahmen zur IT-Sicherheit etabliert. Es waren mit dem Inkrafttreten der neuen Regelungen folglich zwar zahlreiche Anpassungen und Ergänzungen vorzunehmen; keinesfalls startete die Verwaltung im Zuge der „Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung“ bei „0“, sondern sie konnte vielmehr auf bestehenden Strukturen und Regelwerken aufbauen.

Zu Frage 1:

Welche der neuen Pflichten sowie technischen Anforderungen wurden von der Kreisverwaltung umgesetzt?

Soweit die Datenschutzgrundverordnung für zahlreiche Institutionen die **Bestellung eines Datenschutzbeauftragten** fordert, ist darauf hinzuweisen, dass die Kreisverwaltung bereits seit den 90er Jahren einen Datenschutzbeauftragten bestellt hat. Die Funktion ist aktuell auf einen Mitarbeiter aus dem Bereich der Rechnungsprüfung sowie auf einen Mitarbeiter des Rechtsamtes als dessen Stellvertreter übertragen. Für datenschutzrechtliche Fragestellungen standen und stehen diese Personen der Verwaltungsführung und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kreisverwaltung damit ständig zur Verfügung. Wesentliche Änderungen ergeben sich insofern nicht.

In diesem Zusammenhang ist der Oberbergische Kreis zwischenzeitlich der **bestehenden Meldepflicht** nach Artikel 37 Abs. 7 DSGVO gegenüber der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW nachgekommen und hat die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten und seines Stellvertreters mitgeteilt. Eine **Eintragung in das Meldeportal** ist erfolgt.

Soweit sich aus den neuen gesetzlichen Regelungen zudem **erweiterte Informations- und Dokumentationspflichten** ergeben, wurden diese weitestgehend umgesetzt. Insbesondere erfolgten Anpassungen der Datenschutzerklärungen und des Impressums auf den vom Oberbergischen Kreis verantworteten Internetauftritten (z.B. www.obk.de, www.wf-obk.de, www.schloss-homburg.de, www.bildung-in-oberberg.de, www.mintinoberberg.de, www.vhs-oberberg.de, www.bk-dieringhausen.de, www.berufskolleg.schule, www.bko-kfm.de, www.afs-wipp.de, www.anna-freud-schule-gummersbach.de, www.foerderschule-vollmerhausen.de, www.sprachfoerderschule-oberberg.de, www.hks-wiehl.de). Darüber hinaus wurden an der Bekanntmachungstafel am Kreishaus sowie in den Nebenstellen zwischenzeitlich allgemeine Informationen in Form von Aushängen veröffentlicht (vgl. Art 13 DSGVO). Innerhalb der einzelnen Dienststellen und Fachämter

werden ergänzend dazu kurzfristig noch spezifische Informationen für die Bürgerinnen und Bürger im Wege des Aushangs hinterlegt.

Soweit künftig ein sog. **Verarbeitungsverzeichnis** vorzuhalten ist, wurde ein bereits vorhandenes sog. Verfahrensverzeichnis entsprechend überführt. Hierzu wurden die jeweiligen Grunddaten übertragen; zur Kontrolle der Vollständigkeit wurden die Fachämter um Überprüfung und Ergänzung der Informationen gebeten. Die Ergebnisse liegen weitestgehend vor. Für die Umsetzung bei bereits bestehenden Verfahren besteht für Kommunen zudem eine Übergangsfrist bis ins Jahr 2023.

In technischer Hinsicht verfügt der Oberbergische Kreis bereits seit mehreren Jahren über das nunmehr zwingend erforderliche **IT-Sicherheitskonzept** (Grundlage bisher § 10 DSGVO NRW). Dieses bietet den sog. BSI-Grundschutz (Methodik des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik, um das Niveau der Informationssicherheit in Behörden und Unternehmen jeder Größenordnung zu erhöhen).

Darüber hinaus wurde bereits vor einigen Jahren ein **IT-Sicherheitsteam** eingesetzt. Diesem Team wurde übrigens vor einigen Monaten auch die Vorbereitung der Umsetzung der EU-DSGVO übertragen.

Zu Frage 2:

Welche Pflichten stehen noch zur Umsetzung an?

Der Prozess der Datenschutzfolgeabschätzung wurde in diesen Tagen festgelegt. Bisher erfolgte eine datenschutzrechtliche Programmprüfung durch den Datenschutzbeauftragten.

Der Verfahrensprozess für Meldepflichten an die Aufsichtsbehörde muss noch beschrieben werden.

Die Umsetzung der Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO wird derzeit hausintern geprüft.

Zu Frage 3:

Wurden die Verfahrensbeschreibungen für das vom Kreis geforderte „Verzeichnis zu Verarbeitungstätigkeiten“ zum Stichtag vollständig erfasst und vom Datenschutzbeauftragten geprüft?

Siehe Antwort unter Ziff. 1: Für Bestandsverfahren besteht eine Übergangsfrist bis 2023. Neu eingeführte Verfahren werden entsprechend den gesetzlichen Regelungen in das Verzeichnis aufgenommen und geprüft.

Zu Frage 4:

Welche Anforderungen konnte die Kreisverwaltung bis zum Stichtag 25. Mai 2018 nicht umsetzen? Bis wann ist die Fertigstellung dieser Anforderungen dann geplant?

Siehe Ziffer 1, 2 und 3

Im Bereich der IT-Sicherheit nach Artikel 32 wurde die Verschlüsselung von Daten noch nicht realisiert, da unterschiedliche Auffassungen zur Frage der Notwendigkeit der Verschlüsselung in vorhandenen geschützten Netzwerken existieren. Es sei an dieser Stelle noch einmal erwähnt, dass das nordrhein-westfälische Ausführungsgesetz erst am 24.05.2018 im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet wurde. Dementsprechend gibt es weder Kommentierungen noch Ausführungsbestimmungen, geschweige denn eine gefestigte Rechtsprechung zu den sich stellenden Fragen.

Zu Frage 5:

Wurden bestehende Verträge mit externen IT-Dienstleistern auf ihre DSGVO-Konformität hin geprüft bzw. entsprechend neu abgeschlossen?

Der Zweckverband Civitec ist der größte Dienstleister des Oberbergischen Kreises im Bereich der Auftragsdatenverarbeitung. Auf Nachfrage des Oberbergischen Kreises teilt der Civitec aktuell Folgendes mit:

„Der Zweckverband civitec und dessen behördlicher Datenschutzbeauftragter (UDIS-zertifiziert) haben das Thema Datenschutz bereits vor dem Inkrafttreten der EU DSGVO am 24. Mai 2016 ernst genommen. Während der Übergangsfrist bis zum 25. Mai 2018 haben wir uns intensiv mit den Veränderungen beschäftigt und ein entsprechendes, internes Projekt zur Umsetzung der Rechtsnorm gestartet. Insbesondere die Beziehungen zu den Auftragsverarbeitern und die Einführung eines Datenschutz-Management-Systems standen hierbei an vorderster Stelle.“

Die Erstellung von Verarbeitungs- und Auftragsverzeichnissen (die als Grundlage für die datenschutzrechtlichen Maßnahmen der Kunden dienen) sind noch nicht komplett abgeschlossen. Über den Sachstand und die Rückmeldungen der Auftragsverarbeiter des civitec informiert der Zweckverband seine Kunden laufend. Hierbei ist festzustellen, dass bisher nur ein Anteil von unter 20% der Lieferanten des civitec eine volle DSGVO-Kompatibilität bestätigt hat. Von vielen Verarbeitern ist bis dato keine Rückmeldung erfolgt.

Offen sind noch die vertraglichen Regelungen im Rahmen von anzupassenden Produktscheinen zwischen den Kunden und uns. Entsprechende Vorlagen zur Veränderung der Produktscheine sind bereits erstellt, müssen aber noch um die in Art. 28 Abs. 3 geforderten Angaben ergänzt und anschließend kommuniziert werden.

Wir haben damit bereits einen großen Teil der geforderten Maßnahmen umgesetzt, bzw. adressiert. Einen kompletten Abschluss der Umstellungsarbeiten können wir allerdings noch nicht vermelden."

Darüber hinaus wurden mit verschiedenen anderen Vertragspartnern diverse Vertragsanpassungen vorgenommen. Um zu vermeiden, dass bestimmte Bereiche unberücksichtigt bleiben, wurden die Fachämter der Kreisverwaltung ergänzend dazu noch einmal befragt.

Erforderlichenfalls werden noch fehlende Dokumente mit den Fachfirmen angepasst. Es ist in diesem Zusammenhang ergänzend darauf hinzuweisen, dass die bisher bereits geregelte „Auftragsdatenverarbeitung“ nach § 11 DSG NRW jetzt „Auftragsverarbeitung“ im Sinne des Art. 28 DSGVO heißt.

Zu Frage 6:

Welche Schulungen zu den neuen Aufgaben und Verfahren sind bereits durchgeführt worden und welche sind noch vorgesehen? Für wie viele MitarbeiterInnen in welchen Fachbereichen sind Schulungen vorgesehen?

Die Amtsleitungen und IT-Kontaktpersonen in den Ämtern wurden über die sich ergebenden Veränderungen mehrfach per E-Mail informiert. Eine Erörterung der Thematik ist zudem für die nächste Amtsleitungskonferenz vorgesehen. Darüber hinaus ist zum Zwecke der Sensibilisierung der Mitarbeiter/innen eine Veröffentlichung im Intranet des Oberbergischen Kreises geplant.

Zu Frage 7:

Welche Unterstützung bietet der Oberbergische Kreis seinen Kommunen und kleineren Vereinen bei der Anwendung der neuen Datenschutzrichtlinie an?

Der Oberbergische Kreis stellt für 11 Kommunen im Kreisgebiet den Datenschutzbeauftragten. Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung seit dem Jahre 2012.

Vereine sind dem privaten Bereich und damit der Zuständigkeit der Landesdatenschutzbeauftragten NRW in Düsseldorf zugeordnet. Für diese gilt ergänzend zu der EU-Datenschutzgrundverordnung nicht das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen sondern das Bundesdatenschutzgesetz, welches seit dem 25.05.2018 gleichermaßen eine Neuregelung erfahren hat.

Einzelanfragen von Vereinen wurden gleichwohl – soweit leistbar und ungeachtet einer diesbezüglich nicht existierenden Rechtspflicht - durch den Datenschutzbeauftragten des Oberbergischen Kreises beantwortet. Außerdem besteht ein Austausch mit der Abteilung „Unterstützung des Ehrenamtes“ im Leitungsstab.

Darüber hinaus hat die in Trägerschaft des Oberbergischen Kreises stehende „Akademie Gesundheitswirtschaft und Senioren“ - AGewiS, im Rahmen einer laufenden Weiterbildung für Einrichtungs- und Pflegedienstleitungen ein Modul unter der Überschrift „Neue Datenschutzgrundverordnung“ veranstaltet. Ferner hat die Wirtschaftsförderung des Oberbergischen Kreises eine Veranstaltung für Unternehmen im Oberbergischen Kreis organisiert.

gez.

Jochen Hagt
-Landrat-

gez.

Klaus Grootens
-Kreisdirektor-